1. Mit der Durchsetzung und Beschleudes . wissenschaftlich-technischen nigung Fortschritts in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens werden hohe Anfordedie leitungsmäßige an schung aller Prozesse gestellt, die von der Ideenfindung über ihre technische Realisierung bis zur Überführung in die Produktion reichen. Das bedingt eine hohe Verantwortung und Verantwortungsbereitschaft aller Werktätigen, vor allem der Leiter in der Volkswirtschaft. Die Verantwortlichen werden insbesondere dann vor die Entscheidung gestellt, ein Risiko einzugehen, wenn neue Lösungswege im Rahmen der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts dies erfordern wenn die zu erreichenden volkswirtschaftlichen Ziele gefährdet sind. Beim Vorliegen eines gerechtfertigten Wirtschafts- oder Entwicklungsrisikos ist gemäß § 169 keine Verantwortlichkeit strafrechtliche gegeben, wenn die Handlung objektiv einen Tatbestand der §§ 163 bis 168 erfüllt, d. h. materielle oder wirtschaftliche Schäden ver-N ursacht werden. Damit ist § 169 als Rechtfertigungsgrund ausgestaltet, die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird also nicht nur wegen fehlender Schuld ausgeschlossen. 2

2. Ein Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko

besteht bewußten Herbeiführen im oder einer Be-Aufrechterhalten Situation reich der Volkswirtschaft, die infolge ihres verschieden möglichen Vorlaufs und Ausin Wahrscheinlichkeitsgraden gangs nur überschaubar und insofern gefährlich ist. Die wirtschaftliche Zielsetzung, die mit der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer riskanten Entscheidung und Handlungsweise verwirklicht werden soll, darin. bedeutende volkswirtschaftlisteht che Werte neu zu schaffen oder zu erhalten, die auf nichtriskantem Wege ohne den unverhältnismäßig hoher oder unverhältnismäßig langer Zeit erreich-Bestimmendes Merkmal ieder bar wären. Risikohandlung (und Unterlassung) demgemäß, daß Verlauf und Ausgang der Handlung Unsicherheitsfaktoren enthalten und die Möglichkeit des Fehlschlagens und

damit der Herbeiführung volkswirtschaftlicher Schäden mit einem bestimmten Wahrscheinlichkeitsgrad vorhanden ist.

- 3. Ziffer 1 und 2 erfordern die Feststellung der objektiven Verletzung eines Tatbestandes der §§ 163 bis 168. An die Entscheidungssituation dürfen weder überspitzte Anforderungen gestellt noch darf zugelassen werden, daß leichtfertig unwissenschaftliches oder gar gewissenloses Arbeiten gerechtfertigt wird. Dabei ist von den spezifischen Bedingungen auszugehen. Diese können sein:
- die gesellschaftliche Notwendigkeit, das Risiko einzugehen,
- die Aufwand-Nutzen-Analyse mit der Ermittlung des Wahrscheinlichkeitsgrades für den positiven Verlauf und Ausgang der Maßnahmen, insbesondere im Hinblick darauf, daß Folgeschäden vermieden werden.

Es ist der Grundsatz zu beachten, daß die jeweils sachkundigsten, nach den Umständen erreichbaren Verantwortlichen diese Entscheidungen treffen und sie alle bei der Sachlage erreichbaren Informationen nutzen, die die Entscheidung beeinflussen können.

- 4. Beim Wirtschaftsrisiko (Ziff. 1) geht die Initiative vom Handelnden aus, der eine günstige Gelegenheit ergreift, um für die Volkswirtschaft oder für den einzelnen Betrieb, einen bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen herbeizuführen: Beachtlich ist nur der Nutzen für die Volkswirtschaft und das sozialistische Eigentum. Das Ziel muß jedoch so bedeutsam sein, daß die zu dessen Erreichung eingesetzten materiellen dies rechtfertigen; sie müssen also in einer günstigen Relation zum beabsichtigten Erfolg stehen. Ein Risiko aus Bereicherungsabsicht ist in keinem Fall gerechtfertigt, auch nicht der sogenannte Betriebsegoismus; ein bedeutender wirtschaftlicher Nutzen, der auf Kosten eines anderen soziali-Betriebes herbeigeführt wird, ist stischen gesamtvolkswirtschaftlichen • sichtspunkten kein Nutzen.
- 5. Ein gerechtfertigtes Risiko nach Ziff. 1